



Protokollauszug vom 31. März 2010, 185. Sitzung

5715. 2010/135

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Teilrevision

Mark Richli (SP) begründet die Anträge des Büros.

Das Büro des Gemeinderats stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 5, Abs. 4:

Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet *erscheint*, *erhält* kein Taggeld.

Die Minderheit des Büros beantragt Aufheben von Art. 5, Abs. 4:

- | | |
|-------------|--|
| Mehrheit: | Mark Richli (SP), Referent; 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Min Li Marti (SP), Mauro Tuena (SVP) |
| Minderheit: | Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Robert Schönbächler (CVP), Karin Meier-Bohrer (Grüne) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 24 Stimmen zu.

Das Büro des Gemeinderats stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Mehrheit des Büros beantragt Aufhebung von Art. 44, Abs. 3:

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung dieses Änderungsantrags:

- | | |
|-------------|---|
| Mehrheit: | Peter Anderegg (EVP), Referent; Präsident Robert Schönbächler (CVP), 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Christian Aeschbach (FDP), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP) |
| Minderheit: | 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Markus Knauss (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 113 gegen 6 Stimmen zu.

Das Büro des Gemeinderats stellt folgende vier Änderungsanträge:

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 44, Abs. 1:

- d) *Begründungen*;
- e) *Wortmeldungen*;
- f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- g) die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;
- h) Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats;
- i) mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei dringlicher Behandlung von Vorstössen.

Die Mehrheit des Büros beantragt Aufhebung von Art. 44, Abs. 2:

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 47:

Das substantielle Protokoll wird im Internet publiziert und den Mitgliedern des Stadtrats zugestellt.

Die Mehrheit des Büros beantragt einen neuen Art. 44, Abs. 3:

Über die Verhandlungen wird ein substantielles Protokoll erstellt. Das Büro des Gemeinderats kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung dieser vier Änderungsanträge:

- | | |
|-------------|---|
| Mehrheit: | Mark Richli (SP), Referent; 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Markus Knauss (Grüne), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne) |
| Minderheit: | Mauro Tuena (SVP), Referent; Präsident Robert Schönbächler (CVP), 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 55 Stimmen zu.

Das Büro des Gemeinderats stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 56, Abs. 4:

3 / 13

Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren. Ein Mitglied kann sich für längstens 2 Monate vertreten lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

Niklaus Scherr (AL) beantragt Ablehnung dieses Änderungsantrags:

Zustimmung:	Präsident Robert Schönbächler (CVP), Referent; 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Markus Knauss (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)
Ablehnung:	Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 113 gegen 3 Stimmen zu.

Das Büro des Gemeinderats stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 57^{bis}, Abs. 2:

Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.

Alecs Recher (AL) beantragt Ablehnung dieses Änderungsantrags:

Zustimmung:	Präsident Robert Schönbächler (CVP), Referent; 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Markus Knauss (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)
Ablehnung:	Alecs Recher (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 99 gegen 18 Stimmen zu.

Das Büro des Gemeinderats stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 84, Abs. 1:

Die Interfraktionelle Konferenz (IFK) bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. In der Regel nehmen an den Sitzungen der IFK *je ein Mitglied jeder Fraktion sowie das Präsidium* teil.

Alecs Recher (AL) beantragt folgende Änderung von Art. 84, Abs. 1:

Die Interfraktionelle Konferenz (IFK) bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. In der Regel nehmen an den Sitzungen der IFK *maximal zwei Mitglieder jeder Fraktion sowie das Präsidium* teil.

Zustimmung: Präsident Robert Schönbächler (CVP), Referent; 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Markus Knauss (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)

Ablehnung: Alecs Recher (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 97 gegen 22 Stimmen zu.

Schlussabstimmung:

Zustimmung: Präsident Robert Schönbächler (CVP), Referent; 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Markus Knauss (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 115 gegen 5 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

GeschO GR, Teilrevision

vom 31. März 2010

Art. 3 Einladung

¹Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrats sowie den akkreditierten Medien zugestellt.

²In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rats die Akten einsehen können.

³Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden.

Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.



²Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen.

³Der Rat beschliesst über

- a) die Höhe des Taggelds;
- b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine;
- c) die Vergütung an die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre;
- d) die Höhe der Fraktionsentschädigung und
- e) die Höhe der Grundentschädigung für die Infrastrukturausrüstung der Ratsmitglieder.

Die Details werden in der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) festgelegt.

⁴Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint, erhält kein Taggeld.

Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen

¹Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.

²Für akkreditierte Medien und Mitglieder des Rats gilt die generelle Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Rat kann im Einzelfall einen anderen Entscheid fällen.

³Ratssitzungen können elektronisch übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird.

⁴Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Rat.

Art. 18 Verschiebung der Behandlung

¹Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und Anträge der Kommissionen und des Stadtrats nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.

²Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen. Das Quorum ist sofort festzustellen.

Art. 22 Eintretensdebatte

¹Über Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäfts beschlossen. Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.

²Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Rat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als zur



Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen. Der Rat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.

Art. 22bis Rückweisung

¹Über Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.

²Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen. Der Rat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

³Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Rat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als zur Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen. Der Rat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.

Art. 34 Anträge über Vorfragen

¹Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung, auf die sonstige Aussetzung des Entscheids über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegenstands bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.

²[aufgehoben]

Art. 38 Schlussabstimmung

¹Nach der Detailberatung einer Vorlage wird eine Schlussabstimmung durchgeführt.

²Nach der Detailberatung einer Vorlage, die gemäss Art. 64 an die Redaktionskommission überwiesen werden muss, erfolgt vor der Überweisung eine Abstimmung über die Vorlage als Ganzes. Nach Prüfung der Vorlage durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch. Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

³Die Schlussabstimmung eröffnet den Fristenlauf.

Art. 39 Stimmabgabe

¹Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

²Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen. Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen haben die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen.

³Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmengleichheit derjenige Antrag angenom-



men, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

⁴Bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande gekommen.

⁵Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmenzählenden hat sofort zu erfolgen.

Art. 40 Zählung der Stimmen

¹Wenn bei Stimmabgabe durch Aufstehen die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.

²Bei Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmenzählenden von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat laut bekannt. Eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

³

Art. 44 Inhalt des Protokolls

¹Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- b) die in der Sitzung behandelten Geschäfte;
- c) die Anträge;
- d) Begründungen;
- e) Wortmeldungen;
- f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- g) die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;
- h) Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats;
- i) mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei dringlicher Behandlung von Vorstössen.

²[aufgehoben]

³[aufgehoben]

³Über die Verhandlungen wird ein substantielles Protokoll erstellt. Das Büro des Gemeinderats kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.



Art. 47 Zustellung des Protokolls

Das substanzielle Protokoll wird im Internet publiziert und den Mitgliedern des Stadtrats zugestellt.

Art. 51 Wahl

¹Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die weiteren sechs Mitglieder des Büros werden in der konstituierenden Sitzung und in den folgenden Jahren der Amtsdauer in der Regel in der ersten Sitzung im Mai gewählt.

²Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.

³Es können höchstens sechs Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler gewählt werden. Die Wahl gilt für die gesamte Amtsdauer.

⁴Die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die gesamte Amtsdauer gewählt.

Art. 52^{bis} Befugnisse zum Erlass ergänzender Regelungen

Das Büro erlässt und ändert

- a) die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR);
- b) die Verordnung über die Parlamentsdienste und
- c) das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.

Art. 55 Ständige Kommissionen

¹Ständige Kommissionen des Rats sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.

²

³Die Amtsdauer der Ständigen Kommissionen entspricht der Amtsdauer des Rats.

⁴Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.

Art. 56 Spezialkommissionen

¹Der Gemeinderat setzt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spezialkommissionen für bestimmte Sachgebiete ein. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Einsetzung näher zu um-

schreiben.

²Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugeteilten Weisungen und stellen Antrag.

³Die Spezialkommissionen bestehen aus 13 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden vom Rat gewählt. Die übrigen Mitglieder wählt das Büro. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

⁴Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren. Ein Mitglied kann sich für längstens 2 Monate vertreten lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

⁵Es werden folgende Spezialkommissionen gebildet:

- a) Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD);
- b) Finanzdepartement (SK FD);
- c) Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB);
- d) Polizeidepartement/Verkehr (SK PD/V);
- e) Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD);
- f) Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE);
- g) Sozialdepartement (SK SD).

⁶Die Planung der Kommissionsarbeit erfolgt einvernehmlich zwischen den Präsidien der Spezialkommissionen und den zuständigen Departementsvorstehenden des Stadtrats. Das Büro wird über die Planung informiert. Es entscheidet über die Traktandierung im Rat.

Art. 56^{quater} Globalbudget

¹Die Spezialkommissionen behandeln die Globalbudgets zuhanden der Rechnungsprüfungskommission, sowie ausser in begründeten Einzelfällen die Weisungen der Departemente, für die sie zuständig sind.

²[aufgehoben]

³[aufgehoben]

⁴[aufgehoben]

⁵Die Behandlung der Globalbudgets wird in der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets des Gemeinderats geregelt.

Art. 57^{bis} Redaktionskommission

¹Die Redaktionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Fraktionen



haben Anrecht auf einen Sitz.

²Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.

Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten

¹Kommissionsanträge sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen. Bei abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat Gelegenheit, sich zu äussern.

²Bei der Behandlung einer Vorlage ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

Art. 69 Protokollführung

¹An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. In der Regel wird ein substantielles Protokoll geführt.

²Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.

³Die Protokolle werden durch die Kommissionssekretärinnen oder durch die Kommissionssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine ausserstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrats, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.

Art. 74 Untersuchungskommission

¹Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Untersuchungskommission von höchstens 17 Mitgliedern einsetzen.

²Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.

³Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.

⁴Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.

⁵Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten. Im Übrigen gilt in der Regel für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.

⁶Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder sowie allfällige Ersatzwahlen obliegen dem Gemeinderat.

⁷Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Büros über den Auftrag an die Untersuchungskommission.

⁸Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem



Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen

¹Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze im Büro und in Kommissionen.

²Im Büro und in der Redaktionskommission hat jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz. Im Übrigen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.

³In den Ständigen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.

⁴In den Spezialkommissionen und in den Besonderen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.

⁵Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Rat eine neue Sitzverteilung beschliessen. Diese wird im Büro, in den Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen erst angewendet, wenn ein Mitglied einer übervertretenen Fraktion ausscheidet. Bei den Besonderen Kommissionen wird die neue Sitzverteilung bei Neubestellungen angewendet.

6

Art. 84 Interfraktionelle Konferenz

¹Die Interfraktionelle Konferenz (IFK) bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. In der Regel nehmen an den Sitzungen der IFK je ein Mitglied jeder Fraktion sowie das Präsidium teil.

²Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

Art. 85 Zulassung von Vorstössen

¹Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Globalbudgetantrags, des Postulats, der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des Beschlussantrags persönliche Vorstösse einzureichen.

²Den Fraktionen und den Kommissionen stehen dieselben Rechte zu.

³Die Interfraktionelle Konferenz kann Beschlussanträge einreichen.

⁴Entspricht ein Vorstoss nicht den vom Büro erlassenen Richtlinien, lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert 10 Tagen einen Entscheid des Rats verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sit-

zungen.

⁵Interpellationen und Schriftliche Anfragen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden, können vom Büro zurückgewiesen werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.

Art. 87 Aufnahme in die Tagliste

¹Vorstösse werden auf die Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der Vorstösse wird spätestens mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt. An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

²Vorstösse von nicht mehr amtierenden Ratsmitgliedern werden als dahingefallen abgeschrieben. Ausgenommen sind Schriftliche Anfragen. Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.

Art. 88 Dringlicherklärung von Vorstössen

¹Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingegangen sind, kann Dringlicherklärung beantragt werden. Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen.

²Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.

³Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung schriftlich zu beantworten. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrats oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung zu stellen. Für dringlich erklärte Postulate gilt bei einem Ablehnungsantrag die gleiche Frist. Für dringlich erklärte Globalbudgetanträge gelten die Fristen gemäss Art. 92^{ter}.

⁴Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 3 in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am übernächsten Sitzungstag behandelt. Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller und der Stadtrat einverstanden sind.

⁵Der Stadtrat kann zu dringlich erklärten Vorstössen vor der schriftlichen Beantwortung sofort mündlich Stellung nehmen.

⁶Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich. Der Stadtrat beantwortet sie innert vier Wochen nach ihrer Einreichung.



13 / 13

Art. 89 Antrag zur Tagliste

¹Der Rat kann jeden in die Tagliste aufgenommenen Vorstoss vorziehen. Er kann die Behandlung zusammen mit einem bestimmten Geschäft oder auf ein bestimmtes Datum hin beschliessen.

²Die Fristen gemäss Art. 88 sind in jedem Fall einzuhalten.

Art. 95 Erledigung

¹Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vorzulegen.

²Durch Postulate geforderte Berichte werden dem Gemeinderat zugeleitet. Er kann sie diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen. Die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.

³Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. Anlässlich der Ratsdebatte zum Geschäftsbericht stellt sie Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.

XIII. Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten

Art. 118 Erlass einer Verordnung

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 14. April 2010 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 13. Mai 2010)

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat